

## **Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf**

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Adendorf übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippen ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtungen sollen auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

### **§ 2 Betriebszeiten**

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr oder von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

07.00 – 08.00 Uhr  
16.00 – 17.00 Uhr

Weiterhin bleiben die Krippen jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Krippenleitungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.

(2) Die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde Adendorf wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet

- in den Einrichtungen noch freie Plätze sind,
- der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
- deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze nach den durch gesonderten Ratsbeschluss festzulegenden Vergabekriterien.

#### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Kinder, die in den Kinderkrippen betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.)

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kinderkrippenleitungen zu informieren. In diesen Fällen dürfen die Kinderkrippen erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in eine der Kinderkrippen schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der jeweiligen Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

#### **§ 6**

#### **Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

- (2) Für die Kinderkrippen Adendorf sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres (Basisjahr). Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Gebührenfestsetzung vorzunehmen ist.  
  
Dieses ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen der Kinder werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.

## **§ 7**

### **Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippen sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderkrippen - monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Der Benutzungsgebühr ist spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8**

### **Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung**

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes sollen die Kinderkrippenleitungen innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippen ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder  
  
Lesefassung nach dem Stand der Neufassung vom 26.06.2013, Inkrafttreten 01.08.2013

der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.

- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger durch schriftlichen Bescheid. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger - über die Kinderkrippenleitungen - zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen. Für Kinder, die zum Ende des Kinderkrippenjahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. eines Jahres bis zum 31.07. eines Jahres nicht möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme, unter der Voraussetzung, dass der Platz umgehend neu besetzt werden kann, möglich. Hierüber entscheidet der Träger.

## **§ 9**

### **Elternvertretung, Beirat**

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Gruppensprecherin/Gruppensprecher (mit Stimmrecht)
  - 1 Fach- und Betreuungskraft (mit Stimmrecht)
  - 3 Vertreterinnen/Vertreter des Rates der Gemeinde Adendorf, wobei jede Fraktion 1 Vertreterin/Vertreter entsenden sollte (mit Stimmrecht)
  - 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung Adendorf (mit Stimmrecht)

## **§ 10**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Werden die Kinderkrippen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zu den Kinderkrippen, für die Dauer des Aufenthaltes in den Krippen und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippen ist unverzüglich den Kinderkrippenleitungen anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf vom 01.08.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung über die Benutzungsgebühren und über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe Adendorf vom 01.08.2009 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 26.06.2013

Gemeinde Adendorf

Thomas Maack  
Bürgermeister